

Erzbischof im Wiederholungsfalle mit schwerer Strafe und Entziehung aller Rechte, und ebenso sollen alle diejenigen, die durch den Erzbischof veranlasst die Klöster schädigen, bestraft werden. Den beiden Klöstern schliesslich wird noch die Konsekration der Aebte an beliebigem Ort zugestanden.

Steindorff hat, wohl infolge der damals allein bekannten mangelhaften Ueberlieferung, unser Diplom nicht berücksichtigt und die Anzweiflung, die ihm neuerdings E. Müller¹ auf Grund derselben Ueberlieferung hat zu Teil werden lassen, beruht nur auf einigen formell auffallenden Wendungen, mit denen die inhaltliche Unechtheit nicht erwiesen werden kann.

Zur Entscheidung der Frage, wie es mit der Glaubwürdigkeit von D bestellt ist, muss man von dem ausgehen, was über die beiden Klöster bekannt ist. Da fehlt es zunächst an jeder genaueren Kenntnis über das Constantiuskloster in der Turiner Diözese, denn seine Archivalien scheinen völlig verloren zu sein. Es ist aber zum mindesten wahrscheinlich, dass sich auch dieses Kloster, das ja an dem Inhalt von D in gleicher Weise wie Tolla beteiligt ist, im Besitz einer besonderen Ausfertigung befunden haben wird.

Von Tolla wissen wir wenigstens, dass es sich tatsächlich von altersher unter der Herrschaft Mailands befand, die sich sowohl in geistlicher Abhängigkeit wie in der Verpflichtung zu Abgaben dokumentierte. Das geht einmal aus dem DH. II. 297², das fast ganz auf der Vorurkunde Berengars I.³ beruht, hervor, lässt sich aber auch unserer Urkunde entnehmen, wo die dargestellte Sachlage ja den Tatsachen entsprechen muss, wenn die Fälschung überhaupt verständlich sein soll. Dies Verhältnis bestand denn auch tatsächlich noch 1040⁴, und wenigstens geistliche Rechte Mailands über Tolla sind noch in dem

1) Itinerar K. Heinrichs III. S. 60, N. 4. Auch die Argumente im einzelnen sind nicht richtig bewertet. Das von ihm hervorgehobene könnte höchstens beweisen, dass das Diplom nicht in der Kanzlei entstanden ist, das will ja aber für die Frage der Echtheit noch garnichts bedeuten. 2) Es wird nach dem wiedergefundenen Original im Anhang zu den Diplomen Konrads II. neu gedruckt werden. 3) DD. Bereng. I., Schiaparelli n. 38; vgl. Nachtrag S. 509 ff. 4) Vgl. die Originalurkunde des Erzbischofs Aribert von Mailand für Tolla in Archivio stor. Lombardo 4. Serie, I, 337: 'domini Salvatoris coenobio in monte Tollae sito, cuius etiam sanctus Ambrosius possessor et dominus est'.